

reich erläutert. Ernüchternd so manches bei den Theoretikern, anders als bei den (mitnichten frommen) Künstlern selber – nicht bloß in den (Dokumentationen der) eingangs angesprochenen Ausstellungen, sondern auch etwa in den Stuttgarter Interview-Bänden von *Grinten/Menmekes*. Das Versprechen des großen Titels wird nicht gehalten (natürlich? So wäre zwar von Etikett, doch nicht von Etikettenschwindel zu reden). Doch steht es beim Betrachter, neben dem (stellvertretenden?) Exhibitionismus heutiger Aktionen den alten Bildern selbst und ihrer Sache ernsthafter zu entsprechen als mancher (gleichfalls narzißtische) Beitrag.

J. SPLETT

4. Praktische Theologie

AYMANS – MÖRSDORF. KANONISCHES RECHT. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von *Eduard Eichmann*, fortgeführt von *Klaus Mörsdorf*, neu bearb. von *Winfried Aymans*. Band II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn: Schöningh¹³ 1997. XIX/772 S.

Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil bzw. bis zum Erscheinen des CIC/1983 war das „Lehrbuch des Kirchenrechts“ von K. Mörsdorf (kurz genannt: der „Mörsdorf“) der unbestritten vorherrschende Gesamtkommentar zum CIC/1917 im deutschen Sprachgebiet. Die letzte Ausgabe des Werkes erschien als 11. (teilweise zusätzlich als 12.) Auflage in den Jahren 1964 bis 1979. Nach dem Erscheinen des CIC von 1983 hat sich natürlich die Situation auf dem kanonistischen Büchermarkt geändert. Es erschienen Einführungen für Studierende (u. a. von L. Gerosa; P. Krämer; R. Puza; K. Walf), Gesamtdarstellungen (das Handbuch des katholischen Kirchenrechts; der Münsterische Kommentar; das Buch von H. Schwendenwein) und Teilkommentare (z. B. für das Ehe-recht: J. Prader; R. Sebott; H. Zapp. Für das Hochschulrecht: H. Schmitz. Für das Vermö-gensrecht: H. Heimerl/H. Pree. Für das Strafrecht: W. Rees; R. Sebott). Im Konzert dieser neuen Kommentare darf natürlich der „Mörsdorf“ nicht fehlen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der wohl begabteste Schüler von Mörsdorf, *Winfried Aymans*, den „Mörsdorf“ völlig neu bearbeitet. Der erste Band des „Aymans-Mörsdorf“ erschien 1991. 1997 folgte der zweite Band, der jetzt angezeigt werden soll. Er hat zwei Teile: das Verfassungsrecht (2–452) und das Vereinigungsrecht (453–755). Aus dem Vereinigungs-recht möchte ich einige kleine „Kostproben“ geben. Das Vereinigungsrecht wird in vier Abschnitten behandelt: I. Abschnitt: Grundelemente des Vereinigungsrechts (461–470); II. Abschnitt: Kirchliche Vereine (471–539); III. Abschnitt: Kanonische Lebensverbände (540–735); IV. Abschnitt: Apostolischer Inkardinationsverband (736–755). In c. 215 ist erstmals im kanonischen Recht die Vereinigungsfreiheit als ein allen Gläubigen zuste-hendes Recht allgemein formuliert worden: „Den Gläubigen ist es unbenommen, Verei-nigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christ-lichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.“ Die Bestimmung des c. 215 ent-hält eine fundamentale Doppelaussage: Der Gesetzgeber bekennt sich für die Gläubigen dazu, daß sie ihr Menschenrecht auf Vereinigung auch im Hinblick auf kanonisch aner-kannte Zwecke frei wahrnehmen können; zugleich garantiert er den Gläubigen, daß sie aufgrund ihres kanonischen Gemeinrechts die verschiedenen Formen des kanonischen Vereinigungsrechtes frei wahrnehmen können. Der Begriff „kirchliche Vereinigung“ ist also ein Oberbegriff. Er umfaßt: 1. Vereine und Verbände weltlichen Rechts, die sich kanonisch anerkannter Zielsetzung widmen und kraft Satzung mit der kirchlichen Autori-tät verbunden sind. 2. Alle in kanonischer Rechtsform bestehenden Vereinigungen, seien es kanonische Vereine oder kanonische Lebensverbände, sei es der hoheitliche Verband der Personalprälaten. Bei den kirchlichen Vereinen, die im II. Abschnitt (471–539) be-handelt werden, unterscheidet A. den privaten kanonischen Verein, den öffentlichen kanonischen Verein und den Dachverband. Ein privater kanonischer Verein nimmt zwar an dem allgemeinen Sendungsauftrag der Kirche teil und ist Teil der Kirche, handelt aber stets im eigenen Namen. Er bedarf nicht der kanonischen Errichtung, sondern der kano-

nischen Anerkennung. Man unterscheidet bei diesen Vereinen den nichtrechtsfähigen privaten kanonischen Verein vom rechtsfähigen privaten kanonischen Verein. Der öffentliche kanonische Verein ist stets von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet. Das kanonische Recht erwähnt neben dem Verein auch den Zusammenschluß von wenigstens drei Vereinen. Die so eröffnete Organisationsform kann als Dachverband bezeichnet werden. Bisher war nur vom kirchlichen Recht die Rede. Einem kanonischen Verein jedweden Typs ist es von seiten der Kirche prinzipiell nicht verwehrt, die Rechtsfähigkeit auch nach weltlichem Recht anzustreben. Nicht selten wird sich dies sogar empfehlen, und zwar namentlich für Vereine, die über die kanonische Rechtsfähigkeit verfügen; denn so können vor allem vermögensrechtliche Fragen leichter geregelt werden. Ob und mit welcher Wirkung das weltliche Recht einen kanonischen Verein als solchen berücksichtigt, hängt (gegebenenfalls auf der Grundlage vertragsrechtlicher Bestimmungen zwischen Staat und Kirche) von der weltlich-rechtlichen Ordnung ab. Im III. Abschnitt (540–735) behandelt A. die „kanonischen Lebensverbände“. Diese Bezeichnung ist nicht ganz unproblematisch (oder, um es noch vorsichtiger zu sagen: man weiß nicht sofort, was gemeint ist). Der CIC gibt den cc. 573–746 die Überschrift „Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“. In den drei Kommentaren (von R. Henseler; B. Primetshofer; R. Sebott), die sich im deutschen Sprachraum durchgesetzt haben, wird die entsprechende Materie „Ordensrecht“ genannt. Freilich wissen diese Autoren (vgl. Sebott, Ordensrecht 8), daß der Titel „Ordensrecht“ ungenau ist, weil nämlich neben den „Orden“ auch die „Kongregationen“, die „Säkularinstitute“ und die „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ zu berücksichtigen sind. Im IV. und letzten Abschnitt (736–755) behandelt A. den „apostolischen Inkardinationsverband“. Zunächst wird das kodikarische Recht (cc. 294–297) dargestellt, dann geht es um die Personalprälatur „Opus Dei“. Das Fazit (dem ich voll zustimme) sei in seiner ganzen Länge zitiert: „Es ist offensichtlich, daß die Struktur der Personalprälatur Opus Dei von der kodikarischen abweicht. Das betrifft in erster Linie sowohl die Zielsetzung wie die Mitgliedschaft. Bei der kodikarischen Personalprälatur steht im Vordergrund die Bereitstellung von Priestern für priesterarme Teilkirchen; bei der Prälatur Opus Dei kommt dieser Aspekt nur gleichsam als Nebeneffekt zur Geltung. Die kodikarische Personalprälatur ist ein Inkardinationsverband, der durch spezifische apostolische Werke spezifiziert sein kann, an denen Laien auf vertraglicher Basis mitwirken können. Die Prälatur Opus Dei ist ein unter priesterlicher Leitung stehender, apostolisch ausgerichteter und in seiner Apostolatmethode eigengeprägter Verband von Gläubigen, der Inkardinationsrecht hat. Zielsetzung und Wirksamkeit des Opus Dei verdienen Respekt, doch muß die gefundene Rechtsform kritisch gesehen werden. Sieht man von der institutionellen Bindung an die evangelischen Räte ab, wäre ein mit Inkardinationsrecht ausgestattetes Säkularinstitut (apostolische Gesellschaft mit integriertem Inkardinationsverband) für das Opus Dei eine angemessene Rechtsform gewesen ... Da beide Formen der Personalprälatur in der Autorität des obersten Gesetzgebers gründen, kann an der formalen Legitimität nicht gezweifelt werden. Es ist aber unglücklich, daß zwei verschiedenartige Einrichtungen unter derselben Bezeichnung firmieren. Jedenfalls sollten künftige Personalprälaturen nicht nach dem Vorbild des Opus Dei, sondern auf der Grundlage des allgemeinen Rechts ausgestaltet werden“ (754f.). – Ein Index der bezogenen Canones (756–772) schließt dieses hervorragende Buch ab. Nun liegt also der zweite Band des neuen „Aymans-Mörsdorf“ vor. Er ist für Forschung und Lehre eine unschätzbare Bereicherung. R. SEBOTT S. J.

WERNEKE, MICHAEL, *Ius universale – Ius particulare*. Zum Verhältnis von Universal- und Partikularrecht in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensrechts, Paderborn: Bonifatius 1998. 345 S.

Die vorliegende kirchenrechtliche Untersuchung wurde im Sommersemester 1997 von der Theologischen Fakultät Paderborn als Dissertation angenommen. Ziel dieser Arbeit ist es, einen adäquaten, ekklesiologisch fundierten kanonischen Ansatz für das Verhältnis von Universal- und Partikularrecht zu skizzieren (Teil I), die bestehende Ausgestaltung der lateinischen Rechtsordnung an diesen Prämissen zu prüfen und zu